

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norman Paech, Paul Schäfer (Köln),  
Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/11021 –**

### **Einsatz von Streitkräften gegen Piraten und Maßnahmen zur Vermeidung von Piraterie vor der Küste Somalias**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit inzwischen drei Resolutionen (UNSR Res. 1814 vom 15. Mai 2008, 1816 vom 2. Juni 2008 und 1838 vom 7. Oktober 2008) die Staaten mandatiert, die Sicherheit vor der Küste Somalias auch mit militärischen Mitteln zu gewährleisten. Zwar wird in den Resolutionen betont, dass dabei die Souveränität Somalias gewahrt bleiben muss, die Staaten vor allem die Übergangsregierung Somalias unterstützen und nur in enger Abstimmung mit der Übergangsregierung Piraterie unterbinden sollen. Aber mangels klarer Umsetzungsbestimmungen besteht die Gefahr einer Militarisierung der Pirateriebekämpfung und der Instrumentalisierung der Piraterie für die Beanspruchung von Sonderrechten einiger Industriestaaten bei der Kontrolle und Überwachung des internationalen Seeverkehrs. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Militäroperationen in dieser Region. Ende des Jahres werden voraussichtlich drei unterschiedliche Militärmissionen Kriegsschiffe am Horn von Afrika im Einsatz haben. Neben den Kriegsschiffen der Task Force 150 der US-geführten Operation Enduring Freedom (OEF) und der Standing Naval Maritime Group 2 der NATO soll auch die EU-Mission „Atalanta“ im Dezember 2008 ihre Arbeit aufnehmen. Letztere löst die bereits im September eingerichtete EU-Koordinierungszelle EU NAVCO ab.

Der Beschluss des EU-Rates über die Gemeinsame Aktion (GA) über die Militäroperation der Europäischen Union (EU) vom 10. November 2008 wirft neben Fragen der politischen Sinnhaftigkeit einer solchen militärischen Operation auch verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Fragen auf, z. B. über den Umgang mit gefangen genommenen Personen und die rechtlichen Grundlagen für eine Beteiligung deutscher Streitkräfte.

Zudem haben die gleichen Staaten und Militärbündnisse, die sich nun an der militärischen Bekämpfung der Piraterie beteiligen wollen, bislang wenig Initiative gezeigt, sich mit den strukturellen Ursachen und politischen Strategien zur Vermeidung und langfristigen Bearbeitung der Piraterie vor der somalischen Küste und weltweit zu befassen. Auch vor diesem Hintergrund sind daher Nachfragen angebracht.

1. Wie viele Piraterie-Vorfälle sind in den letzten fünf Jahren vor der somalischen Küste gemeldet worden und wie häufig waren Schiffe mit Hilfslieferungen im Auftrag internationaler Hilfsorganisationen und deutsche bzw. europäische Schiffe betroffen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Zahl der Transportschiffe, Handelsschiffe, Fischfangflotten und Privatschiffe)?

Für 2004 liegen keine Zahlen vor.

Auf Grundlage freiwilliger Meldungen betroffener Kapitäne und Reedereien (tatsächliche Zahl wird weitaus höher geschätzt) wurden folgende Piraterie-Vorfälle (Überfälle und versuchte Überfälle) ab 2005 registriert:

- 2005: 47 Vorfälle, davon zwei auf Schiffe mit Hilfslieferungen und zwei auf Schiffe unter europäischer Flagge;
- 2006: 53 Vorfälle, davon einer auf ein Schiff mit Hilfslieferungen;
- 2007: 100 Vorfälle, davon drei auf Schiffe mit Hilfslieferungen, einer auf ein Schiff unter deutscher Flagge und zwei auf Schiffe unter europäischer Flagge;
- 2008: 213 Vorfälle, davon zwei auf Schiffe mit Hilfslieferungen, einer auf ein Schiff unter deutscher Flagge und 31 auf Schiffe unter europäischer Flagge.

2. Wie entwickelte sich der Schiffsverkehr in den nationalen und internationalen Gewässern vor der somalischen Küste in den letzten fünf Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Weltweit ist im Zeitraum von 2003 bis 2007 ein Anstieg der Seetransportleistungen um 31,5 Prozent zu verzeichnen. Davon waren auch die Seegebiete im Golf von Aden und vor der somalischen Küste betroffen. Konkrete Zahlen über die Entwicklung des Schiffsverkehrs vor der somalischen Küste liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Wie viele Schiffe, inklusive Unterstützungsschiffe, werden im Rahmen von „Atalanta“ eingesetzt, und in welchen Abständen werden sie abgelöst werden?

Bei der Truppenstellerkonferenz am 17. November 2008 in Brüssel wurden folgende Kräftebeiträge durch die Teilnehmerstaaten angezeigt:

- Griechenland plant den Einsatz einer Fregatte über die gesamte Länge der Operation, Bordhubschrauber nur während der ersten vier Monate der Operation;
- Frankreich plant den Einsatz einer Fregatte mit mobilem Schutz-Team über die gesamte Länge der Operation. Der Einsatz eines Seefernaufklärungsflugzeuges wird erwogen;
- Belgien plant den Einsatz einer Fregatte für die letzten vier Monate, vorbehaltlich der nationalen politischen Entscheidung;
- Schweden plant den Einsatz von zwei Korvetten für ein Jahr und einem Versorgungsschiff mit mobilem Schutz-Team für die zweiten vier Monate;
- Spanien plant den Einsatz eines Seefernaufklärungsflugzeuges für die gesamte Dauer der Operation, einer Fregatte mit Hubschrauber und mobilem Schutz-Team ab April 2009 für vier Monate, eines Tankschiffs ab April 2009 für vier Monate und bietet die Zusammenarbeit mit dem Cartagena Operational Center zum Datenaustausch an;

- Großbritannien plant den Einsatz einer Fregatte während der ersten vier Monate;
- Die Niederlande planen den Einsatz einer Fregatte als Führungsplattform mit Bordhubschrauber und mobilem Schutz-Teams während der letzten vier Monate der Operation;
- Portugal plant den Einsatz eines Seefernaufklärungsflugzeuges für einen noch zu bestimmenden Zeitraum innerhalb der ersten vier Monate der Operation;
- Deutschland plant vorbehaltlich der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages den Einsatz einer Fregatte mit Bordhubschrauber und mobilem Schutz-Team über die gesamte Länge der Operation.

4. Nach welchen Kriterien wird die Bundesregierung evaluieren, ob die Beteiligung der Bundeswehr an der EU-Militäroperation „Atalanta“ tatsächlich einen Beitrag zur Minimierung des Piraterierisikos leistet?

Die weltweite Überwachung von Pirateriefällen führt das International Maritime Bureau (IMB) in Kuala Lumpur durch. Hier werden Pirateriefälle weltweit erfasst, ausgewertet und zur Information und Warnung an die Schifffahrt veröffentlicht. Für die Operation Atalanta wurde im Operativen Hauptquartier (OHQ) Northwood ein maritimes Sicherheitszentrum eingerichtet, das der Information, Koordination und Leitung des Schiffverkehrs in der Region vor Somalia dient. Vergleiche vor und nach Beginn der Operation sind damit möglich.

5. Welche Formen der Zusammenarbeit mit der NATO Standing Naval Maritime Group und der OEF sind neben der Koordination, wie sie bereits im Rahmen von EU NAVCO erfolgt, geplant, und auf welche Weise wird diese Zusammenarbeit umgesetzt werden?

Die NATO hat mit Teilen des ständigen NATO Eingreifverbandes 2 (Standing NATO Maritime Group 2, SNMG 2) die Operation ALLIED PROVIDER zum Schutz von Fahrzeugen des Welternährungsprogramms (WEP) gegen Piraterie vor der Küste Somalias durchgeführt. Deutschland hat sich nicht an dieser Operation, die am 12. Dezember 2008 beendet wurde, beteiligt.

Über die bereits erwähnten Einheiten hinaus befinden sich zurzeit Einheiten der TASK FORCE 150 der USA-geführten Operation ENDURING FREEDOM (OEF) in diesem Seegebiet. Die Einheiten der TASK FORCE 150 bekämpfen auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des NATO-Vertrages den internationalen Terrorismus im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes). Die Bekämpfung der Piraterie ist im Auftrag für OEF nicht vorgesehen; im Einzelfall und nach Entscheidung der jeweiligen Nation können einzelne Einheiten allerdings aus dem Verband herausgelöst und unter nationaler Führung mit Anti-Piraterie-Maßnahmen betraut werden. Der Einsatz deutscher Schiffe gegen Piraterie ist im Rahmen von OEF auf Notwehr und Nothilfe beschränkt.

Die Koordination der gegenwärtig in diesem Seegebiet operierenden Einheiten der SNMG 2 mit den Einheiten der OEF erfolgt über ein Verbindungselement des maritimen NATO-Hauptquartiers Neapel (MCC NAPLES) beim Hauptquartier der USA in Bahrain (US NAVCENT).

Die Operation EU NAVFOR Atalanta, als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle in einer 500 Seemeilen tiefen Zone vor der Küste Somalias hat am 8. Dezember

2008 formal begonnen und die anfängliche Einsatzbereitschaft bereits hergestellt.

Da die Operation ALLIED PROVIDER mittlerweile beendet wurde, besteht lediglich die Notwendigkeit der Koordination zwischen Atalanta und Einheiten der OEF, die im gleichen Seegebiet auf o. a. Grundlage gegen Piraten eingesetzt werden können. Hierzu ist die Einrichtung eines Verbindungselements der EU NAVFOR Atalanta bei der TASK FORCE 150 vorgesehen. Es erfolgt dazu derzeit die Abstimmung zwischen der EU und den USA.

6. Welche Aufgaben der EU-Militäroperation werden als gemeinsame Aufgaben nach dem ATHENA-Mechanismus abgerechnet (bitte jeweils unter Angabe der geschätzten Gesamtkosten und des deutschen Anteils)?

Mit Verabschiedung der Gemeinsamen Aktion wurde als Referenzsumme für die geschätzten gemeinsamen Operationskosten für die Dauer von 12 Monaten ein Betrag von 8,3 Mio. Euro beschlossen, der sich aus den Kosten für die Hauptquartiere sowie den Kosten für einen möglichen Einsatz von Medizinischer Evakuierung (MEDEVAC) zusammensetzt. Diese Elemente werden gemäß Annex III-A des ATHENA-Finanzierungsmechanismus stets gemeinsam finanziert. Der deutsche Kostenanteil hieran beträgt ca. 20 Prozent.

7. Auf welche Weise wird die EU die Vorgaben der drei UN-Sicherheitsratsresolutionen (1814, 1816 und 1838) und der Gemeinsamen Aktion vom 10. November 2008 umsetzen und gewährleisten, dass die somalische Übergangsregierung eingebunden wird in die Entscheidungsprozesse, die Informationsauswertung und Kommunikation bei Einsätzen gegen Piraten?

Dies ergibt sich aus der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 (Abl. EU 2008 L 301/33), insbesondere deren Artikel 9, der festlegt, dass der Generalsekretär/Hohe Vertreter in enger Abstimmung mit dem Vorsitz die Rolle des ersten Ansprechpartners u. a. für die Regierung Somalias wahrnimmt.

8. Auf welche Weise wird die EU im Rahmen von „Atalanta“ auch die nicht anerkannten Institutionen und Behörden von Somaliland und Puntland in ihre Aktivitäten einbinden?

Soweit Angelegenheiten Somalias betroffen sind, ist im Rahmen der ESVP-Operation Atalanta die somalische Übergangsregierung Ansprechpartner der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten.

9. Wie wird die Beteiligung von Drittstaaten an der Gemeinsamen Aktion der EU geregelt, und mit welchen Staaten wurden bereits Gespräche hinsichtlich einer Beteiligung geführt bzw. sind in Vorbereitung?

Die Beteiligung von Drittstaaten an der ESVP-Operation Atalanta folgt dem üblichen Verfahren der Drittstaatenbeteiligung an ESVP-Missionen. Eine Beteiligung von Drittstaaten bedeutet, dass deren an der Operation beteiligten Streitkräfteinheiten sich in die Befehls- und Kommandokette der ESVP-Operation ein- und sich damit allen in der Gemeinsamen Aktion, dem Operationsplan und den Einsatzregeln festgelegten Regeln für die ESVP-Operation unterordnen. Es haben verschiedene weitere Länder ihren Wunsch nach Beteiligung an der Operation Atalanta unverbindlich angezeigt. Gespräche mit diesen Ländern sind in Vorbereitung.

10. Aufgrund welcher völkerrechtlichen oder anderen gesetzlichen Grundlagen können beteiligte Drittstaaten zur Einhaltung der Pflichten, die in der Gemeinsamen Aktion festgelegt sind, verpflichtet werden?

Artikel 10 Abs. 3 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 sieht vor, dass die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten in Übereinkünften geregelt werden, die mit diesen Drittstaaten abzuschließen sind. Diese Übereinkunft ist die rechtliche Grundlage für die Rechte und Pflichten des jeweils beteiligten Drittstaates im Rahmen der ESVP-Operation Atalanta.

11. Unter welchen Umständen und auf welcher Rechtsgrundlage darf die Bundeswehr nach Auffassung der Bundesregierung

Die Bundeswehr wird im Rahmen der ESVP-Mission Atalanta auf der Grundlage des Völkerrechts handeln, insbesondere der Resolution 1814 (2008), 1816 (2008) bzw. deren Nachfolgeresolution 1846 (2008) sowie der Resolution 1838 (2008) und der Artikel 100 ff. des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ). Bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Gemeinsamen Aktion steht der Schutzcharakter der Operation grundsätzlich im Vordergrund. Dementsprechend basiert der Operationsplan auf dem Herstellen eines Lagebildes und der Kooperation mit anderen Akteuren sowie einer aktiven Information über den Auftrag EU NAVFOR Atalanta. Darauf aufbauend ist zunächst der Schutz von Fahrzeugen des Welternährungsprogramms und dann die Vereitelung von Akten der Piraterie durch gezielte Präsenz in Gebieten mit bekannter Piratenaktivität geplant. Einzelne Patrouillenfahrten sind aufgrund der Größe des Seegebietes und der begrenzten Zahl der Seestreitkräfte nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

- a) ein Piratenschiff oder ein von Piraten gekapertes Schiff entern, und unter welchen Umständen darf dabei Gewalt angewendet werden?

Der Operationsplan gestattet es den eingesetzten Kräften, an Bord von Schiffen zu gehen, die der Beteiligung an Piraterieaktivitäten verdächtig sind.

- b) ein Piratenschiff beschießen und ggf. versenken?

Der Operationsplan gestattet den Einsatz verhältnismäßiger Gewalt gegen Schiffe, die der Beteiligung an Piraterieaktivitäten verdächtig sind.

- c) ein Piratenschiff oder ein von Piraten entführtes Schiff außerhalb des Einsatzgebietes verfolgen?

Aus dem Mandat erwachsen keine Befugnisse außerhalb des Operationsgebietes.

- d) flüchtige Piraten auch an Land verfolgen?

Nein

- e) Piraten festsetzen oder festnehmen?

Das Mandat gestattet es, Personen festzusetzen, die im Verdacht stehen, Akte der Piraterie oder bewaffnete Raubüberfälle begangen zu haben.

12. Wie vereinbart die Bundesregierung den Einsatz deutscher Streitkräfte zur Pirateriebekämpfung, obwohl das Seerechtsübereinkommen (SRÜ) der Vereinten Nationen von 1982 Piraterie als Kriminalität einstuft, für deren Bekämpfung verfassungsrechtlich die Polizei zuständig ist?

Die Regelungen des VN-Seerechtsübereinkommens (SRÜ) qualifizieren Piraterie als völkerrechtliches Delikt (Artikel 100 ff. SRÜ) und erlauben die Verfolgung von Piraten auf Hoher See durch alle Staaten, und zwar mit militärischen Mitteln. Die deutsche Beteiligung an der ESVP-Operation Atalanta wird im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit erfolgen; innerstaatliche Rechtsgrundlage ist damit Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes.

13. Nach welchen Kriterien wird im Rahmen von „Atalanta“ entschieden, welche Schiffe als schutzbedürftig eingestuft werden und Anspruch auf Geleitschutz haben, und welchen Einfluss haben die Eigentümer der Schiffe auf diesen Entscheidungsprozess?

Der Schutz der zivilen Schiffe am Horn von Afrika erfolgt mit erster Priorität für Schiffe des Welternährungsprogramms (WEP), mit zweiter Priorität für andere Schiffe mit Ladung für humanitäre Zwecke, mit dritter Priorität für Schiffe unter EU-Flagge und mit vierter Priorität für sonstige Schiffe, die als schutzbedürftig eingestuft werden. Die Schutzbedürftigkeit wird zwischen OHQ Northwood, den United Kingdom Maritime Trade Organisation (UKMTO) in Dubai, IMB in Kuala Lumpur und dem Maritimen Sicherheitszentrum am Horn von Afrika (MSC-HOA) bewertet und abgestimmt. Die Letztentscheidung liegt beim Operativen Kommandeur (OpCdr).

14. Sollen Streitkräfte der Bundeswehr auf Schiffen mit Hilfslieferungen internationaler Hilfsorganisationen oder anderen als schutzbedürftig eingestuften Schiffen eingesetzt werden?

Die Gemeinsame Aktion sieht diese Möglichkeit vor.

- a) Wenn ja, auf welcher verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Grundlage?

Auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 wird verwiesen. Zusätzlich ist das Selbstverteidigungsrecht sowie das Recht zur bewaffneten Nothilfe zu nennen. Gemäß Artikel 2 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 umfasst das Mandat von Atalanta auch die Abschreckung, Verhütung und Beendigung von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen.

- b) Wenn ja, welche Waffen oder Waffensysteme sollen an Bord dieser Schiffe gebracht werden, und für welche Maßnahmen sind sie jeweils vorgesehen?

Einzuschiffende mobile Schutz-Teams führen die für Sicherungssoldaten übliche Bewaffnung mit Handwaffen mit sich. Alle mitgeführten Waffen dienen dazu, den Schutzauftrag für das Handelsschiff zu erfüllen und einen Piraterieübergriff abzuschrecken oder abzuwehren.

- c) Wenn ja, welchem Recht wären die deutschen Streitkräfte, die auf diesen Schiffen eingesetzt werden, unterstellt, dem deutschen Recht, dem des jeweiligen Flaggenstaates oder Dritten (bitte mit Begründung)?

Grundsätzlich genießen im Ausland eingesetzte Verbände der Bundeswehr und die Mitglieder der Truppe nach dem Völkergewohnheitsrecht Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates für dienstliche Handlungen. Dies gilt auch für deutsche Soldaten, die an Bord eines Schiffes eingesetzt sind, das die Flagge eines anderen Staates führt. Diese Soldaten unterliegen damit, soweit dienstliches Handeln betroffen ist, ausschließlich der deutschen Gerichtsbarkeit.

Da der Schutzauftrag für Schiffe des Welternährungsprogramms gemäß europäischem Mandat ausdrücklich vorsieht, diese Schiffe nicht nur mit Kriegsschiffen zu begleiten, sondern auch durch den Einsatz von Sicherungskräften an Bord der zivilen Schiffe zu schützen, ist zur Freistellung dieser Sicherungskräfte von etwaigen Rechtsansprüchen des Reeders beabsichtigt, vor Anbordgehen die Abgabe einer entsprechenden Erklärung einzufordern. Diese Erklärung wird zurzeit zwischen den Mitgliedsstaaten abgestimmt und soll für alle an der Operation teilnehmenden Nationen Gültigkeit besitzen.

15. In welchen Fällen ist Deutschland für die Strafverfolgung von Personen zuständig, die seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begangen haben oder unter Verdacht stehen, solche begangen zu haben?

Das deutsche Strafrecht gilt nach § 6 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) auch für im Ausland begangene Angriffe auf den Seeverkehr nach § 316c StGB. Für Raubdelikte (§§ 249 ff. StGB), die nicht zugleich unter § 316c StGB fallen, ist deutsches Strafrecht vor allem dann anwendbar, wenn die Tat gegen einen Deutschen begangen wird und sie auch am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt (§ 7 Abs. 1 StGB) oder wenn die Tat auf einem unter deutscher Flagge fahrenden Schiff begangen wird (§ 4 StGB).

Nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) sind die deutschen Staatsanwaltschaften, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist (z. B. bei Auslandstaten), verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich hinsichtlich der Strafgerichte nach den §§ 7 ff. StPO. An die Zuständigkeit des Gerichts knüpft die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach § 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) an. Für die Durchführung der Strafverfolgung bei auf Hoher See begangenen Straftaten hat das Amtsgericht Hamburg eine Auffangzuständigkeit (§ 10a StPO), was zu einer entsprechenden (Auffang-)Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Hamburg führt (§ 143 GVG).

16. Unter welchen Bedingungen und auf welcher rechtlichen Grundlage ist es für die Bundeswehr bzw. die Bundesregierung möglich, festgenommene Piraten an Drittstaaten zu überstellen, und wie gewährleistet die Bundesregierung, dass an Drittstaaten überstellte Personen keinerlei Risiko die Menschenrechtsnormen verletzender Behandlung inklusive der Todesstrafe ausgesetzt werden?

Diese Bedingungen sind in Artikel 12 Abs. 2 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 festgelegt. Dort heißt es: „Die in Absatz 1 genannten Personen können nur dann an einen Drittstaat übergeben werden, wenn mit dem betreffenden Drittstaat die Bedingungen für diese Übergabe im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, festgelegt wurden, um insbesondere sicher-

zustellen, dass für niemandem das Risiko der Todesstrafe, Folter oder jeglicher anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.“ Die Verhandlungen dazu führt die EU, bi-nationale Abkommen sind aber grundsätzlich ebenfalls möglich.

17. Welche Informationen und Daten werden im Rahmen der Überwachung ermittelt, und an wen werden diese zu welchen Zwecken weitergegeben?

Eingesetzte Seekriegsmittel der Deutschen Marine werden Erkenntnisse über verdächtige Schiffe und Boote durch Beobachtung des Schiffsverkehrs gewinnen. Dabei werden die offiziellen Schiffsdaten mit den beobachteten und über Funk abgefragten Angaben der jeweiligen Schiffsführung abgeglichen. Im Falle des Betretens eines Schiffes oder Bootes, werden Informationen über den Zustand, die Ausrüstung und die Ladung des Schiffes gewonnen. Darüber hinaus erlangt das „Boardingteam“ im Gespräch mit dem Schiffsführer Erkenntnisse über dessen Beobachtungen im Seegebiet. Über alle ungewöhnlichen Beobachtungen und Vorkommnisse werden Berichte erstellt. Alle im Rahmen der Operation gewonnenen Erkenntnisse werden dem eingeschifften Hauptquartier im Einsatzgebiet (Force Headquarters, FHQ) der EU gemeldet. Die Ergebnisse der dort durchgeführten Auswertung des Gesamtmeldeaufkommens der beteiligten Einheiten gehen in die weitere Operationsführung und in Meldungen an das OHQ der EU in Northwood, GBR ein. Parallel dazu werden die Erkenntnisse deutscher Seekriegsmittel dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr gemeldet.

18. Welche internationalen Fangflotten, insbesondere aus der EU, haben in den letzten fünf Jahren vor der Küste Somalias in der Exclusive Economic Zone (EEZ) gefischt?

Zwischen Somalia und der Europäischen Union besteht kein Fischereiabkommen. Der Bundesregierung liegen daher keine gesicherten Erkenntnisse über die Fischerei in somalischen Gewässern vor.

19. Wie wird gewährleistet und kontrolliert, ob diese Schiffe über eine gültige Lizenz zum Fischen in der EEZ Somalias haben?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Auf wie viele Tonnen wird der legale und der illegale Fischfang vor der EEZ Somalias geschätzt, und wie viele Tonnen werden davon in Europa weiterverkauft und verarbeitet?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

21. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Verarmung der somalischen Fischer, insbesondere durch den Fischfang internationaler Flotten auf somalischem Territorium, und der Zunahme der Piraterie?

Viele Piratenüberfälle richteten sich gegen ausländische Schiffe, die in den somalischen Gewässern Fischfang betrieben. Der Kampf gegen die vorgeblich „illegale“ Fischerei wird auch heute noch als Rechtfertigungsgrund für die Piraterie angegeben. Es liegen der Bundesregierung keine Zahlen über den Umfang des Fischfangs internationaler Flotten vor der Küste Somalias vor. Die Seeräu-



berei an der somalischen Küste weist starke Anzeichen der organisierten Kriminalität in einem weitgehend rechtlosen Umfeld auf. Somalische „Unternehmer“ heuern für jeweils einen Raubzug Personen mit Waffenkenntnissen an. Diese sind in dem seit zwanzig Jahren vom Bürgerkrieg gekennzeichneten Land leicht zu finden. Auch die zumeist verwendeten, leichten Waffen sind problemlos zu erwerben.

22. Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, um den somalischen Fischern wieder zu Fischfangquoten zu verhelfen, die ihre ökonomische Situation verbessern?

Die Sicherstellung der Fischfangquoten obliegt der somalischen Übergangsregierung und entzieht sich der Regelungskompetenz der Bundesregierung.

23. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Zunahme von Piraterie-Vorfällen vor der somalischen Küste und der sich kontinuierlich verschlechternden Bürgerkriegssituation in Somalia?

Ja. In der Instabilität und dem Mangel an staatlichen Strukturen in weiten Teilen Somalias liegt eine Hauptursache des Piraterieproblems. Seit 1991 herrscht in Somalia Bürgerkrieg. Der Staat ist weitgehend zerfallen. Die Behörden sind zu schwach, um nachhaltig gegen die Piraten vorzugehen, und fühlen sich in weiten Bereichen eher den lokalen Clanstrukturen verpflichtet.

24. Welche nichtmilitärischen Maßnahmen zur Vermeidung von Piraterie haben die EU und Deutschland in den letzten zehn Jahren am Horn von Afrika unternommen?

Die Möglichkeiten eines Tätigwerdens in Somalia sind sehr eingeschränkt. Für westliche Helfer stellt jeder Aufenthalt in Somalia ein unkalkulierbares Risiko dar, da Ausländer gezielt zum Opfer von Entführungen und Mordanschlägen gemacht werden. Dennoch hat die EU-Kommission zur Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Justiz bis Ende 2007 mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) als Durchführungsorganisation ein Polizeiunterstützungsprojekt in Somalia durchgeführt. Im Rahmen dieses Projekts sollten bis zu 6 800 zivile somalische Sicherheitskräfte ausgebildet und bezahlt werden; tatsächlich gelang es nur, knapp 2 800 Personen einzubeziehen. Das Projekt musste bis auf weiteres eingestellt werden, nachdem UNDP nach Ermordung seines Bürochefs in Mogadischu die Vor-Ort-Aktivitäten in Somalia einstellte und damit als Durchführungsorganisation ausfiel.

25. Welche Überlegungen gibt es innerhalb der EU und auf Seiten der Bundesregierung zur Verbesserung der Fähigkeiten der somalischen Behörden zur Pirateriebekämpfung und in der Region insgesamt?

Sofern die Umstände eine Wiederaufnahme des geschilderten EU-Projekts zur Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Justiz wieder zulassen, wäre das ein bedeutsamer und unterstützenswerter Schritt in die richtige Richtung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

26. Welche nichtmilitärischen Maßnahmen sind im Rahmen der EU oder von Seiten der Bundesregierung geplant, um die strukturellen Ursachen von Piraterie zu beseitigen?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Welche zivilen Maßnahmen sind im Rahmen der EU oder von Seiten der Bundesregierung geplant, um eine Stabilisierung der politischen, wirtschaftlichen und humanitären Situation in Somalia zu befördern und zu unterstützen?

Die Zusammenarbeit Deutschlands mit Somalia beschränkt sich derzeit auf humanitäre Hilfe sowie Not- und Übergangshilfe. Die humanitäre Situation ist äußerst schwierig und verschlechtert sich weiter durch steigende Lebensmittelpreise und anhaltenden Dürreperioden. Etwa 3,2 Millionen Menschen (weit über ein Drittel der Bevölkerung) sind hilfsbedürftig, darunter etwa 1,1 Millionen Binnenvertriebene. Hilfsorganisationen werden massiv behindert. Die deutsche humanitäre Hilfe beläuft sich im Jahr 2008 bislang auf 3,6 Mio. Euro, die Not- und Übergangshilfe auf weitere drei Mio Euro (zuzüglich Versorgung somalischer Flüchtlinge in Nachbarländern). Die EU-Mittel für humanitäre und Nothilfemaßnahmen (ECHO) belaufen sich für das Jahr 2008 bislang auf 27 Mio. Euro. Die EU unterstützt entwicklungspolitische Aufbaumaßnahmen, welche an Nothilfemaßnahmen anknüpfen sollen und sich vor allem mit dem Institutionenaufbau, der Aussöhnung, dem Gesundheits- und Bildungssektor befassen. Darüber hinaus wird versucht die Wirtschaftskraft des Landes zu fördern, u. a. beim Export von Bananen. Die Voraussetzungen für eine Mittelzuweisung aus dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) an Somalia sollen am 10. Dezember 2008 von EG- und AKP-Staaten geschaffen werden. Der EG-Ministerrat hat die Mittelzuweisung bereits befürwortet. Insgesamt werden aber erst nach einer belastbaren Einigung der Konfliktparteien auf ein Ende des Bürgerkriegs und einer Verbesserung der Sicherheitslage vor Ort weitergehende politische und wirtschaftliche Maßnahmen zur Stabilisierung Somalias möglich.



